

Gemeinde Kappelrodeck

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das beheizte Schwimmbad - Schwimmbadgebührensatzung -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582) in Verbindung mit § 2 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat am 27.01.2014 folgende Satzung beschlossen, geändert durch Satzungen vom 18.12.2017, 11.04.2022, 27.03.2023 und 28.04.2025:

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des beheizten Schwimmbades der Gemeinde Kappelrodeck und dessen Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind alle Benutzer des gemeindeeigenen Schwimmbades und seiner Einrichtungen.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden vor Eintritt in das Bad bzw. vor Inanspruchnahme seiner Einrichtungen fällig.

§ 4 Höhe der Gebühren

	Eintritt	einmaliger	Zehnerkarte	Jahreskarte
1.	Erwachsene und Jugendliche ab 18 Jahren (auf § 6 Nr. 1 wird hingewiesen)	4,50 €	40,50 €	70,00 €
2.	Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren	2,50 €	22,50 €	45,00 €
3.	Abendkarte ab 18.00 Uhr	3,00 €		

4. Familien-Jahreskarten:

(Ehepaare/Lebenspartner und nichtverheiratete Paare in häuslicher Gemeinschaft mit und ohne Kinder, Alleinerziehende mit mindestens einem Kind)

Grundkarte 67,00 €

weiterer Erwachsener / Ehegatte 42,00 €
(ab 18 Jahre; auf § 6 Nr. 1 wird hingewiesen)

1. Kind 23,00 €

2. Kind 23,00 €

weitere Kinder sind frei

5. Aktionskarten

(Kauf in der Zeit vom 1. April bis zum zweiten Tag der Badesaison)

Einzel-Jahreskarten:

Erwachsene und Jugendliche ab 18 Jahren 63,00 €

Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren 40,50 €

Familien-Jahreskarten:

(Ehepaare/Lebenspartner und nichtverheiratete Paare in häuslicher Gemeinschaft mit und ohne Kinder, Alleinerziehende mit mindestens einem Kind)

Grundkarte 60,00 €

weiterer Erwachsener / Ehegatte 38,00 €
(ab 18 Jahre; auf § 6 Nr. 1 wird hingewiesen)

1. Kind 21,00 €

2. Kind 21,00 €

weitere Kinder sind frei

Die Möglichkeit, Aktionskarten zu erwerben, ist auf die Einwohner von Kappelrodeck beschränkt.

6. Bei Vorlage einer gültigen Jahreskarte für das Naturerlebnisbad Ottenhöfen i. Schw. oder für das Erlebnisbad Sasbachwalden erhält der Karteninhaber freien Eintritt in das Schwimmbad Kappelrodeck.

§ 5 Eintrittskarten

1. Einzelkarten berechtigen zum einmaligen Eintritt während der laufenden Badesaison. Die Karte muss bis zum Verlassen des Bades aufbewahrt werden.

2. Zehnerkarten haben bis zum Ende der Folgesaison Gültigkeit.
3. Jahreskarten haben bis zum Ende der Badesaison Gültigkeit. Sie sind nicht übertragbar. Der Verlust der Jahreskarte ist umgehend der Gemeindeverwaltung (Bürgerbüro) zu melden.
4. Für verlorene Karten kann eine Ersatzkarte ausgestellt werden. Die Gebühr dafür beträgt 5,00 €. Bei Wiederauffinden der verlorenen Karte ist diese an die Gemeindeverwaltung zurückzugeben.
5. Wird das Bad aus technischen, betrieblichen oder witterungsbedingten Gründen oder auf behördliche Anordnung vorzeitig oder vorübergehend geschlossen oder im Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Erstattung der Gebühren.

§ 6 Ermäßigungen

1. Erwachsene und Jugendliche ab 18 Jahren, welche noch Schüler oder Studenten sind bezahlen auf Nachweis die Eintrittsgebühr nach § 4 Nr. 2, bzw. im Zuge einer Familienjahreskarte den Preis für das erste Kind.
2. Schwerbehinderte Erwachsene mit einer Behinderung ab 50 % bezahlen auf entsprechenden Nachweis die Eintrittsgebühr nach § 4 Nr. 2. Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren mit einer Behinderung ab 50 % haben freien Eintritt in das Schwimmbad.
3. Bei schwerbehinderten Personen mit einem Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis erhält eine Begleitperson freien Eintritt in das Schwimmbad.

§ 7 Schulklassen

Schulklassen örtlicher Schulen unter Führung einer Lehrkraft erhalten zur Durchführung des Sportunterrichts freien Eintritt, wenn der allgemeine Badebetrieb einen geordneten Unterricht zulässt und der Badebetrieb durch diesen nicht beeinträchtigt wird. Die Aufsichtspflicht über die Klassen obliegt der Lehrkraft. Die Lehrkraft ist verpflichtet, das Schwimmbad gemeinsam mit seiner gesamten Klasse zu betreten und wieder zu verlassen.

§ 8 Umsatzsteuer

In allen festgesetzten Gebühren ist die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe enthalten.

§ 9 Wertsachen

Wertsachen werden zur Aufbewahrung nicht angenommen.

§ 10 In Kraft treten

Die Satzungsneufassung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Badegebühren vom 28.05.1996 außer Kraft.

Kappelrodeck, den 27.01.2014

Stefan Hattenbach
Bürgermeister